

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Rippler Media GmbH, Ferdinand-Hotz-Straße 5, 97877 Wertheim (im Folgenden: Rippler Media).
- 1.2. Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden erkennt Rippler Media nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Rippler Media in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Rippler Media ist ein Unternehmen für Unternehmens- und Kommunikationsberatung, welche Kunden in allen Feldern der Digitalen Transformation, des Changemanagements, der Content-Strategie, der Public Relations (PR), des Social-Media-Marketings sowie der Social-Media-Kommunikation betreut. Rippler Media unterstützt Unternehmen umfassend bei der Definition, Planung und Erreichung von Zielen der Digitalen Transformation, der (Marken-) Kommunikation in den sozialen Netzwerken und in der klassischen PR-Arbeit. Rippler Media bietet sowohl Beratung in den Bereichen Konzeption und Strategie als auch konkrete Leistungen zur Umsetzung von erarbeiteten Strategien und Konzeptionen an.
- 2.2. Der Kunde beauftragt Rippler Media mit einem oder mehreren Bestandteilen des Leistungsportfolios.
- 2.3. Dieser Vertrag regelt im Folgenden die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien.

### 3. Leistungen Rippler Media

#### 3.1. Digitalberatung

- 3.1.1. Bedarfs-Analyse: Digitalisierungsziele, Stakeholder-Identifikation, Workflow-Analyse
- 3.1.2. Potenzial-Analyse: Quickwins und langfristige Ziele ableiten
- 3.1.3. Ressourcen-Analyse: Statusquo der Mitarbeitermotivation und -wissensstand in Sachen Digitalisierung, Qualifizierungspotenzial ableiten, Tool- und Infrastruktur-Analyse
- 3.1.4. Strategie-Entwicklung: Aus den Ergebnissen der Analysen zusammen mit dem Kunden die Strategie für den Digitalisierungsprozess entwickeln (Kick-off-Workshop, Bildung von Kern- und Resonanzgruppen, gemeinsame Strategie-Erarbeitung)
- 3.1.5. Umsetzung/Integration der Digitalisierungsstrategie: Workshops für Mitarbeiter, Informationsveranstaltung, Learning-by-Doing beim Kunden vor Ort

#### 3.2. Content-Strategie

- 3.2.1. Zielgruppenanalyse: Persona-Entwicklung
- 3.2.2. Keywordpotenzial-Analysen, daraus ableitend: Themen- und Redaktionspläne entwickeln
- 3.2.3. Prozessanalyse: Welche Workflows gibt es und wie können diese optimiert werden? Beispiel: Einführung von Kanban in Redaktionen, agiles Projektmanagement
- 3.2.4. Qualifizierung der Mitarbeiter: Workshops, Learning-by-Doing beim Kunden

#### 3.3. PR- und Kommunikations-Tätigkeiten

- 3.3.1. Analyse und Optimierung vorhandener Kommunikationsauftritten/-strategien
- 3.3.2. Erarbeitung und Umsetzung von Kommunikationsstrategien
- 3.3.3. Übernahme der Funktion der Ansprechpartners in allen Kommunikations- und Unternehmensfragen für alle Medien.
- 3.3.4. Vertretung des Kunden in allen Kommunikations- und Unternehmensfragen vor den Medien.
- 3.3.5. Erarbeitung von Unternehmensmeldungen und/oder Unternehmens-PR-Material nach Vorgaben des Kunden.
- 3.3.6. Aussendung von Unternehmensmeldungen und/oder Unternehmensmaterialien nach Abstimmung mit dem Kunden im Namen des Kunden.
- 3.3.7. Organisation und Umsetzung von Presseveranstaltungen für den Kunden und im Namen des Kunden.

#### 3.4. Social Media Marketing

- 3.4.1. Strategieberatung und Strategieentwicklung:
  - Workshops zur Nutzung von sozialen Netzwerken inklusive Analyse und Optimierung von bestehenden Social Media Aktivitäten
  - Entwicklung von Social-Media-Einstiegsstrategien und unternehmensspezifischen Social Media-Kommunikations-Konzepten in Einklang mit ggf. bereits existierenden PR- und Marketingzielen.
- 3.4.2. Erstellung und/oder Betreuung von Social-Media-Auftritten wie Blogs, Facebook- oder GooglePlus-Unternehmensseiten, Twitter-Accounts, Instagram-Profile, Snapchat-Accounts, Facebook-Apps, oder WhatsApp-Kontos und Pinterest-Pinnboards, dabei unter anderem:
  - Administrative Verwaltung und technische Betreuung soweit dies im Rahmen der Plattform möglich ist.
  - redaktionelle Betreuung, welche von der fortlaufenden Beratung bis hin zum umfassenden Redaktionsplan und operativer Umsetzung dessen möglich ist.
  - Community-Management: von fortlaufender Beratung bis zur Umsetzung.
  - Werbekampagnenplanung und/oder Umsetzung in Bezug auf Google-/Facebook/Instagram/Pinterest-Ads im Rahmen eines vom Kunden vorgegebenen Budgetrahmens.
  - Aufbau und Pflege von Blogger-Relations (Blogger-Events,...)
  - Social Media Monitoring und -Analyse: Aufsetzen eines Reportings im Rahmen der Möglichkeiten der Plattform und des Kunden.

## 4. Konkreter Leistungsumfang, Zustandekommen des Vertrages, Dienste Dritter, zeitlicher Projekttablauf

- 4.1. Rippler Media erstellt ein Angebot, in welchem zum einen die einzelnen Leistungsbestandteile, ihr jeweiliger konkreter Leistungsumfang und insbesondere der Vermerk, ob eine Abnahme hinsichtlich jeden Leistungsbestandteils zu erfolgen hat, aufgeführt werden. Zum anderen enthält das Angebot gegebenenfalls Lizenzbestimmungen für einzelne Leistungsbestandteile.
- 4.2. Der Vertrag zwischen Rippler Media und dem Kunden kommt durch die Annahme des von Rippler Media im Sinne von Ziffer 4.1 erstellten Angebots zustande. Die Annahme des Angebots sollte durch die Übermittlung des handschriftlich unterzeichneten Angebots per E-Mail (Scan) erfolgen, wenigstens ist jedoch eine Annahme des Angebotes in Textform mittels übereinstimmender E-Mail erforderlich. Eine telefonische oder mündliche Zusage reicht nicht aus.
- 4.3. Angebot und Annahme werden Bestandteil des Vertrages, sie werden im Folgenden als Auftrag bezeichnet.
- 4.4. Rippler Media darf sich zur Erbringung der angebotenen Leistungen Dritter bedienen, diese Dritten werden nicht Vertragspartner des Kunden. Rippler Media verpflichtet beauftragte Dritte auf Wunsch des Kunden zur Verschwiegenheit.
- 4.5. Der Zeitplan zur Umsetzung des Auftrags erfolgt nach Absprache der Vertragspartner und wird entsprechend als solcher protokollarisch dokumentiert (E-Mails dazu werden als ausreichend erachtet). Diese Zeitpläne werden Bestandteil dieses Vertrages. Der Zeitplan wird im Folgenden auch als Projektplan bezeichnet.

## 5. Leistungsänderungen im Projektverlauf

- 5.1. Der Kunde kann Änderungen und Ergänzungen der mittels des Auftrags konkret vereinbarten Leistungen unter den folgenden Voraussetzungen verlangen:
- 5.2. Der Kunde erklärt seinen Änderungswunsch gegenüber Rippler Media wenigstens in Textform per E-Mail.
- 5.3. Im Falle von vereinbarten Abnahmen ist eine Leistungsänderung nur bis zum Zeitpunkt der Abnahme möglich.
- 5.4. Rippler Media prüft den Änderungswunsch so schnell als möglich und unterbreitet dem Kunden ein Angebot, das Angaben zur (technischen) Umsetzbarkeit, den damit verbundenen Kosten sowie der damit verbundenen Zeitplanverschiebung enthält. Dieses Angebot muss ebenfalls wenigstens in Textform per E-Mail abgegeben werden.
- 5.5. Das Angebot von Rippler Media muss vom Kunden wenigstens in Textform (z.B. in übereinstimmenden E-Mails) angenommen werden. Diese werden jeweils Bestandteil des Vertrags.
- 5.6. Rippler Media wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist Rippler Media wenigstens in Textform (etwa per E-Mail) an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt Rippler Media dies dem Kunden unverzüglich wenigstens per Textform, in der Regel per E-Mail, mit.

## 6. Abnahmen

- 6.1. Wenn und soweit im Auftrag Abnahmen vereinbart sind, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:
- 6.2. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistung wie sie im Auftrag und/oder den Projektplänen und/oder sonstigen Leistungsbeschreibungen oder Leistungsänderungen konkret beschrieben ist. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass Rippler Media dem Kunden alle Arbeitsergebnisse vollständig zur Verfügung stellt und ihm die Abnahmebereitschaft anzeigt.
- 6.3. Der Kunde hat unverzüglich mit der Prüfung der Abnahmefähigkeit zu beginnen.
- 6.4. Erkennt der Kunde keine Abnahmefähigkeit und schlägt die Abnahme insoweit fehl, so wird wie folgt verfahren:
- 6.5. Der Kunde übergibt Rippler Media eine Auflistung und Beschreibung aller die Abnahme hindernden Mängel.
- 6.6. Rippler Media beseitigt die aufgezeigten Mängel und stellt binnen angemessener Frist eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bereit.
- 6.7. Der Kunde prüft sodann nur die protokollierten Mängel, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- 6.8. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. In diesem Fall steht die Abnahme jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Behebung dieser Mängel durch Rippler Media. Die unwesentlichen Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.
- 6.9. Der Kunde hat die Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch Rippler Media zu erklären.

## 7. Regelungen hinsichtlich der Teilnahme an Pitches

- 7.1. Erbringt Rippler Media Leistungen im Rahmen eines Pitches, so ist der Rippler Media entstehende Aufwand in Form von abzurechnenden Manntagen nach den regulären Tagessätzen durch den Pitch-Kunden (im Folgenden hier als Auftraggeber bezeichnet) zu vergüten. In diesem Fall erhält der Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht an den unter dem Pitch entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken (Konzepten, Designvorlagen etc.). Das ausschließliche Nutzungsrecht an den unter dem Pitch entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken (Konzepten, Designvorlagen etc.) erlischt nach drei Monaten, wenn der Auftraggeber nicht binnen diesen Zeitraums die/das im Pitch entwickelte Kampagne/Idee/Produkt nachweisbar begonnen hat umzusetzen. Beginnt der Auftraggeber die/das Kampagne/Idee/Produkt binnen dieses Zeitraums umzusetzen und bringt er sie binnen weiterer drei Monate auf den Markt, so behält der Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken (Konzepten, Designvorlagen etc.). Dem Auftraggeber obliegt eine Anzeigepflicht gegenüber Rippler Media bezüglich der Umsetzung der Kampagne/Idee/des Produkt sowie deren Markteinbringung.
- 7.2. Von Ziffer 7.1. abweichende Vereinbarungen müssen gesondert getroffen und wenigstens in Textform (wie z.B. durch übereinstimmende Emails) vereinbart werden.
- 7.3. Erbringt Rippler Media abweichend von Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 Leistungen im Rahmen eines Pitches ohne, dass der Auftraggeber eine Gegenleistung erbringt, so gelten die nachfolgenden Regelungen:
- 7.4. Der Auftraggeber erhält hinsichtlich der im Rahmen des Pitches entstandenen urheberrechtlich geschützten Werke (Konzepte, Designvorlagen etc.) keinerlei Nutzungsrechte.
- 7.5. Die Parteien sind sich über die entsprechende Geltung des Urheberrechts auch hinsichtlich der im Rahmen des Pitches entstandenen nicht urheberrechtlich geschützten Arbeiten und Leistungen einig. Der Auftraggeber erhält ausdrücklich kein Nutzungsrecht an diesen Arbeiten und Leistungen.

- 7.6. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass der Auftraggeber die im Rahmen des Pitches von Rippler Media erstellten Unterlagen - gleich ob urheberrechtlich geschützt oder nicht - nicht an Dritte, insbesondere nicht an dritte Agenturen, weitergeben darf.
  - 7.7. Gibt der Kunde diese Unterlagen entgegen der hier bestehenden Regelungen an Dritte weiter, so ist seitens des Auftraggebers eine Vertragsstrafe zu leisten. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von Rippler Media im Verhältnis zum Aufwand der für den Pitch erbrachten Arbeiten angemessen festgesetzt. Die Vertragsstrafe wird fällig sobald Rippler Media eine Vertragsverletzung im vorstehenden Sinne bekannt wird und Rippler Media die im Einzelfall angemessene Vertragsstrafe dem Auftraggeber zur Kenntnis gibt. Unberührt bleiben von der Vertragsstrafe weitergehende Schadensersatzansprüche.
- 8. Social-Media-Accounts, Social-Media-Plattformen**
- 8.1. Wenn und soweit Rippler Media oder von ihr beauftragte Dritte Social-Media-Accounts für den Kunden einrichten und/oder nutzen, so geschieht diese Einrichtung und/oder Nutzung auf der jeweiligen Social-Media-Plattform namens und in Vollmacht des Kunden. Vertragspartner der jeweiligen Plattform ist der Kunde.
  - 8.2. Der konkrete Umfang der administrativen, technischen und/oder redaktionellen Betreuung der Social-Media-Accounts wird durch den konkreten Auftrag bestimmt, insbesondere wird im Auftrag bestimmt, ob Rippler Media die Social-Media-Kommunikation für den Kunden innerhalb eines festgelegten Rahmens eigenständig oder aber nur entsprechend im Auftrag geregelter Rücksprachen durchführen kann.
  - 8.3. Rippler Media ist verpflichtet, vom Kunden erhaltene Zugangsdaten für Social-Media-Accounts streng vertraulich zu behandeln, sicher zu verwahren und nicht an unbefugte Dritte weitergeben.
  - 8.4. Rippler Media ist weiter verpflichtet, die im Falle der Einrichtung eines Accounts erworbenen Zugangsdaten spätestens bei der Vertragsbeendigung herauszugeben und den Account damit dem Kunden vollständig zu übergeben. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Zugangsdaten zu den jeweiligen Social-Media-Accounts anzufordern.
  - 8.5. Dem Kunden ist bewusst und er erkennt an, dass Rippler Media keinen Einfluss auf den Betrieb der von ihr gegebenenfalls empfohlenen, aber von Dritten betriebenen, Social-Media-Plattformen hat und dass Rippler Media in Folge dessen keine Verantwortung für die betrieblichen Abläufe dieser Social-Media-Plattformen übernehmen kann.
- 9. PR-Leistungen, Umfang des Rechts zur Abgabe von Erklärungen im Namen des Kunden**
- 9.1. Wenn und soweit Rippler Media für den Kunden PR-Leistungen im Sinne der Ziffer 3.3. übernimmt, so ist im konkreten Auftrag zwingend festzuhalten:
    - 9.1.1. die von Rippler Media zu erbringenden Art der PR-Leistung,
    - 9.1.2. der konkrete Umfang der Berechtigung von Rippler Media im Namen des Kunden zu sprechen; hier ist insbesondere festzuhalten, in welchen Fällen Rippler Media eine Freigabe des Kunden bzw. Vorgaben zum Vorgehen einholen muss (z.B. vor Aussendung von Pressemitteilungen oder vor dem Abhalten einer Pressekonferenz).
  - 9.2. Mangelt es im Auftrag an einer Festlegung im Sinne der Ziffer 9.1.2 so sind sich die Parteien einig, dass Rippler Media die gemäß Ziffer 9.1.1. beauftragten Leistungen eigenständig erbringen und Absprachen mit dem Kunden nach eigenem Ermessen vornehmen sollen. Eine Haftung für eine fehlerhafte Ermessensausübung ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen Fall der Ziffer 14.
- 10. Rechteeinräumung**
- 10.1. Wenn und soweit urheberrechtlich geschützte Werke wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien oder Software-Applikationen im Rahmen eines Auftrags erstellt werden, erhält der Kunde gegen Zahlung der im jeweiligen Auftrag bestimmten Lizenzgebühr ein Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken, dessen konkrete Ausgestaltung im Rahmen des jeweiligen Auftrags vorgenommen wird. Das Nutzungsrecht kann sachlich, zeitlich und örtlich beschränkt sowie als einfaches, nicht ausschließliches oder ausschließliches Nutzungsrecht ausgestaltet sein.
  - 10.2. Liefert der Kunde Rippler Media zur Umsetzung des Auftrags urheberrechtlich geschützte Inhalte wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien oder Software-Applikationen, garantiert der Kunde Rippler Media über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Der Kunde überträgt Rippler Media hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Der Kunde steht dafür ein, diese Rechte auch Dritten gegenüber einräumen zu können. Vorstehendes gilt sinntensprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechts.
  - 10.3. Sollten innerhalb eines Auftrages Videos, Bilder oder Grafiken mit Bildnissen von Personen (tatsächliche Abbildungen oder erkennbare Computeranimationen) erstellt werden, so ist der Kunde für die Einholung der Einwilligung der jeweils abgebildeten Person verantwortlich, er trägt genauso ggf. anfallende Lizenzgebühren.
- 11. Mitwirkungspflichten**
- 11.1. Der Kunde unterstützt Rippler Media bei allen Tätigkeiten, soweit seine Mitwirkung für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde übergibt Rippler Media jeweils rechtzeitig alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen, um die Rippler Media bittet oder die nach dem Auftrag und/oder Projektplan ohnehin zur Übergabe vorgesehen sind.
  - 11.2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 11.1 nicht rechtzeitig nach, so hat er alle damit verbundenen Konsequenzen, insbesondere eine mögliche Verzögerung hinsichtlich der Produktivsetzung des jeweiligen Leistungsbausteins zu vertreten.
- 12. Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitsvereinbarung**
- 12.1. Rippler Media und der Kunde verpflichten sich, über alle im Rahmen des Auftrages gegenseitig bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, die ihnen anvertraut oder die ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht an Dritte zu offenbaren oder unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwerfen. Die vertraulichen Informationen beider Parteien sind ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des von Rippler Media für den Kunden durchzuführenden Auftrags zu verwenden.
  - 12.2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere alle während der Dauer des Auftrags in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form oder über Datenträger ausgetauschte Informationen, dabei erzielte Erkenntnisse und Ergebnisse und Betriebsgeheimnisse. Als vertrauliche Informationen gelten auch Kenntnisse und Informationen über die Tätigkeit und Projekte der jeweils anderen Partei.
  - 12.3. Nicht vertraulich (offenkundig) sind Informationen, die:

- 12.4. schon vor Beauftragung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden
  - 12.5. aufgrund zwingender Vorschriften öffentlichen Stellen zugänglich zu machen sind
  - 12.6. von dem jeweils überlassenden Vertragspartner schriftlich als nicht vertrauliche Information freigegeben wurden.
  - 12.7. Die Beweislast hinsichtlich der Offenkundigkeit von Informationen aus einem oder mehreren der vorgenannten Gründe trägt der Verwerter dieser Informationen. Sofern geheime Informationen rechtmäßig offenkundig werden, erlischt hinsichtlich dieser Informationen die Vertraulichkeit.
  - 12.8. Alle Rechte einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum der vertraulichen Informationen bleiben beim informierenden Vertragspartner. Dokumente und andere körperliche Träger der ausgetauschten Informationen sind nach Auftragsbeendigung samt all ihrer Vervielfältigungen unverzüglich und unaufgefordert an den Vertragspartner zurückzugeben. Elektronisch gespeicherte Daten sind zu löschen. Ausgenommen hiervon sind lediglich regelmäßig automatisch erzeugte elektronische Sicherungskopien. Jedoch dürfen auch diese nicht vom jeweils anderen verwertet werden. Auf schriftliches Verlangen sind auch während der Auftragsdurchführung vertrauliche Informationen samt ihrer Kopien zurückzugeben bzw. zu löschen.
  - 12.9. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch die jeweils betroffene Partei selbst schriftlich aufgehoben werden. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien, die zum Zwecke des Auftrages überlassenen Unterlagen - soweit diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gelöscht werden können - sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.
  - 12.10. Rippler Media und der Kunde verpflichten sich, Informationen nur an solche Mitarbeiter oder Dritte zu überlassen, die ihrerseits der Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsvereinbarung unterliegen, die Verpflichtungen enthält, die der vorliegenden Vereinbarung entsprechen.
  - 12.11. Unabhängig von dann eventuell bestehenden Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen verpflichten sich beide Parteien, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 10.000 (in Worten: zehntausend) zu zahlen.
- 13. Vergütung**
- 13.1. Die Höhe der Vergütung für die durch Rippler Media zu Vergütung erbringenden Leistungen sowie die Höhe der gegebenenfalls zu entrichtenden Lizenzgebühren wird durch den verbindlichen Auftrag gemäß Ziffer 4 sowie gegebenenfalls durch Vereinbarungen über die Leistungsänderung nach Ziffer 5 bestimmt.
  - 13.2. Die Abrechnung der vereinbarten Vergütung sowie ggf. zu entrichten der Lizenzgebühren erfolgt nach Ablauf eines Monats, soweit nicht ausdrücklich durch den verbindlichen Auftrag gemäß Ziffer 4 anders vereinbart. Honorare und Lizenzgebühren sind grundsätzlich nicht skontierbar.
  - 13.3. Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.
  - 13.4. Alle in Angeboten bzw. Aufträgen aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 14. Gewährleistung**
- 14.1. Rippler Media leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn die Gewährleistung ist durch die folgenden Klauseln gesondert beschränkt.
  - 14.2. Im Falle einer Werkleistung leistet Rippler Media bei mangelhafter Leistung Gewähr, in dem Rippler Media durch Nachbesserung den Mangel beseitigt. Sollten zwei Nachbesserungsversuche pro Mangel fehlgeschlagen sein, kann der Kunde wahlweise mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind bis dahin erbrachte Leistungen gemäß der getroffenen Vereinbarung zu vergüten. Im Übrigen wird das Vertragsverhältnis rückabgewickelt.
  - 14.3. Aus der Gewährleistungspflicht resultierende Ansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Regelung in Ziffer 10 ist hiervon unberührt.
  - 14.4. Wenn und soweit Rippler Media Server zur Nutzung von Software-Applikationen bereitstellt, gewährleistet Rippler Media eine Verfügbarkeit der zur Betriebsbereitschaft der entwickelten Applikationen nötigen Server von 99% gerechnet auf einen Zeitraum von 12 Monaten.
- 15. Haftung**
- 15.1. Rippler Media haftet unbeschränkt für die durch sie selbst, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
  - 15.2. Für sonstige Schäden haftet Rippler Media nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht). Die Schadensersatzpflicht ist dabei auf solche Schäden begrenzt, die als vertragstypisch und vorhersehbar anzusehen sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von Rippler Media ist ausgeschlossen. Rippler Media haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden.
  - 15.3. Dem Kunden ist bewusst, dass die Social-Media-Dienste, über die zum Teil die Leistungen von Rippler Media erbracht werden (wie etwa das Community-Management einer Facebook-Seite), von Dritten betrieben werden und Rippler Media auf den Betrieb dieser Social-Media-Dienste keinen Einfluss nehmen und dem gemäß für deren Betrieb auch nicht haften kann.
- 16. Rechtskonformität**
- 16.1. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Beratung von Rippler Media ist die umfassende rechtliche Beratung oder Prüfung von Projekten auf Rechtskonformität wie sie nur durch Rechtsanwälte vorgenommen werden kann und darf; dies gilt insbesondere in Bezug auf Anmeldeprozesse, Datenerhebungen sowie Datenschutz- und Nutzungsbedingungen bei Web und Social-Media-Aktivitäten. Rippler Media empfiehlt ausdrücklich, sämtliche Projekte auf Rechtskonformität durch qualifizierte Rechtsberater prüfen zu lassen und kann diese Leistung bei Dritten einkaufen; hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Vereinbarung.
  - 16.2. Rippler Media wird den Kunden auf für Rippler Media erkennbare rechtliche Risiken bezüglich des Inhalts und/oder Gestaltung geplanter Projekte hinweisen. Erachtet Rippler Media eine rechtliche Prüfung des Projekts durch einen qualifizierten Rechtsberater für erforderlich, so wird diese rechtliche Prüfung nach Abstimmung mit dem Kunden auf dessen Kosten durchgeführt. Besteht der Kunde entgegen dem Hinweis seitens der auf eine Durchführung des Projekts ohne rechtliche Beratung, so haftet Rippler Media nicht für hieraus resultierende Konsequenzen. In diesem Fall stellt der Kunde Rippler Media von Ansprüchen Dritter frei.

## **17. Kennzeichenschutz und Public Relations**

- 17.1. Die Bezeichnung von Rippler Media , das dazugehörige Logo sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Bezeichnungen sind Kennzeichen von Rippler Media . Jede Nutzung dieser Kennzeichen durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Rippler Media , es sei denn es handelt sich um eine Nutzung im Sinne von Ziffer 12.2.
- 17.2. Rippler Media erhält das Recht nach Absprache mit dem Kunden dessen Namen sowie die Art des für ihn durchgeführten Projekts als Referenz in allen Marketingunterlagen zu erwähnen. Das gleiche Recht wird dem Kunden zugestanden.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Wertheim. Dasselbe gilt, wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder Wohnsitz hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 18.3. Änderung oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn in diesem Vertrag wird explizit auf die Textform für Änderungen oder Ergänzungen verwiesen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 18.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dieses die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt im Fall einer Vertragslücke.